



**Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten  
der Stadt Goslar vom 21.05.2014**

# **Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar**

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Stadt Goslar ist Trägerin von Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz. Für diese Einrichtungen besteht - ergänzend zu der Kindertagesstättengebührensatzung - eine verbindliche Benutzungsordnung. Ihre Zielsetzung ist, die Sicherheit und Gesundheit der Kinder zu gewährleisten. Im gemeinsamen Interesse sind deshalb von den Personensorgeberechtigten (nachstehend Eltern genannt) folgende Regeln zu beachten. Eine Missachtung kann im Einzelfall zum Betreuungsausschluss des Kindes im Sinne des § 9 Abs. 1 g der Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Goslar führen.

## **§ 2 Hausrecht**

Die Leitung der Kindertagesstätte übt das Hausrecht aus. Im Brand- bzw. Notfall haben alle Kinder und Eltern den Anweisungen der pädagogischen Fachkräfte zu folgen.

## **§ 3 Allgemeines**

Solange beide Elternteile sorgeberechtigt sind, erhalten beide Informationen über das Kind von den pädagogischen Fachkräften. Abweichungen von diesem Regelfall müssen mit einem entsprechenden Nachweis von den Eltern belegt werden.

## **§ 4 Sicherheit**

- a) Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätten untersagt.
- b) Die Eingangstüren – und -tore (außen und innen) sind beim Betreten und Verlassen der Kindertagesstätte ausschließlich von den Eltern oder den Beauftragten zu schließen.
- c) Die Kinderkarren und mitgebrachte Fahrzeuge für Kinder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- d) Das Mitbringen von spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen sowie Streichhölzer, Feuerzeuge oder Waffen jeglicher Art in die Kindertagesstätte ist nicht gestattet.
- e) Die Krippen- Kindergarten- und Hortgruppenräume werden von Eltern nicht mit nassen Straßenschuhen betreten. Hauswirtschaftsräume sind für Eltern nicht frei zugänglich.
- f) Wichtige Mitteilungen des Trägers der Kindertagesstätte erfolgen über Aushänge und Elternbriefe. Die Eltern sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren.
- g) Änderungen der Kontaktdaten der Eltern sind zeitnah mitzuteilen.

## **§ 5 Bringen und Abholen der Kinder**

- a) Die Kindertagesstätten öffnen zwischen 7:00 und 8:00 h. Die Eltern sollen ihre Kinder regelmäßig und grundsätzlich spätestens um 9:00 h in die Kita bringen, damit die pädagogischen Fachkräfte ihren Bildungsauftrag erfüllen können.
- b) Die Eltern müssen der pädagogischen Fachkraft das Fernbleiben des Kindes zeitnah mitteilen.
- c) Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und die Kinder müssen pünktlich aus der Kita abgeholt werden. Bei mehrfachem Überschreiten der Zeiten können die Kinder gemäß § 4 Abs. 4 der Kindertagesstättengebührensatzung automatisch in die nächst höhere Tarifgruppe eingruppiert oder vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- d) In Kitas mit Ganztagsgruppen und/oder Krippengruppen ist während der Mittagszeit von 12:00 bis 14:00 Uhr auf die Schlafenszeit der Kinder Rücksicht zu nehmen.
- e) Beim Bringen und Abholen der Kinder haben sich die Eltern bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft zu melden, damit die Aufsichtspflicht übergeben werden kann. Der Wunsch der Eltern, dass die Kinder den Weg in die Kita oder nach Hause alleine gehen, bedarf der Zustimmung der Fachkräfte und einer besonderen Vereinbarung.
- f) Sofern Kinder auf Wunsch der Eltern von anderen Personen abgeholt werden sollen, muss den pädagogischen Fachkräften vorher eine Erlaubnis erteilt werden. Fremde Personen müssen sich ausweisen können. Sofern keine Erlaubnis vorliegt, kann das Kind keiner anderen Person anvertraut werden.

## **§ 6 Kindeswohlgefährdung**

Die Leitungen der Kindertagesstätten sind verpflichtet, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen, entsprechende Gespräche mit den Beteiligten zu führen und im begründeten Verdachtsfall das Jugendamt des Landkreises Goslar einzuschalten.

## **§ 7 Krankheit**

- a) Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben. Kinder, die in der Kita erkranken, sind binnen 1 Stunde nach Benachrichtigung der Eltern aus der Kita abzuholen. Für Kinder, die wiederholt Symptome einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit, wie z. B. best. Bindehautentzündungen, Magen- und Darmerkrankungen, Läuse, Hand-Fuß-Mund-Krankheiten, Windpocken, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach aufweisen, kann die Leitung der Kindertagesstätte die Wiederaufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit in der Familie oder Hausgemeinschaft sind die Eltern gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.
- b) Kindern wird in der Kindertagesstätte grundsätzlich kein Medikament verabreicht. Sofern ein Kind nur deshalb keine Kindertagesstätte besuchen kann, weil es dauerhaft oder über einen langen Zeitraum Medikamente einnehmen muss, kann die pädagogische Fachkraft diese Aufgabe im Ausnahmefall übernehmen, wenn der behandelnde Arzt, die Fachkraft und die Eltern vorher gemeinsam und einvernehmlich die Abläufe und Zuständigkeiten absprechen.

## **§ 8 Versicherung**

a) Kinder sind gemäß § 2 Sozialgesetzbuch Teil VII während der Betreuungszeiten auf dem Weg in die Kindertagesstätte sowie auf dem Nachhauseweg über den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Einen Unfall haben die Eltern zeitnah gegenüber der Leitung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

b) Für Beschädigungen oder Verlust von Kleidungsstücken, Brillen und anderer persönlicher Gegenstände, die für den Kindertagesstättenbetrieb benötigt werden und zu einer angemessenen Sachausstattung gehören, haftet die Stadt Goslar, soweit diese Ansprüche nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind oder nicht gegenüber Dritten aus Haftungsansprüchen gedeckt werden können. Auf eine angemessene Sachausstattung wird ausdrücklich hingewiesen. Während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte benötigen Kinder einfache und bequeme Kleidung.

## **§ 9 Kleidung**

Für alle Kinder müssen Hausschuhe, Regen- bzw. Matschkleidung (Hose, Jacke, Gummistiefel) und ein Satz Wechselkleidung im Beutel in der Kindertagesstätte hinterlegt werden. Die Kleidung und Schuhe sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Während der Betriebsferien im Sommer müssen alle persönlichen Sachen mit nach Hause genommen werden.

## **§ 10 Ferien**

Die Kindertagesstätten schließen zwischen dem 24.12. und 01.01. eines jeden Jahres sowie drei Wochen während der Sommerferien. Darüber hinaus an weiteren drei Planungs- und zwei Fortbildungstagen, an denen das gesamte pädagogische Team teilnimmt und am Tag des Betriebsausflugs. Im begründeten Einzelfall kann die Kindertagesstätte an weiteren Tagen geschlossen werden. Während der dreiwöchigen Sommerferien wird eine einwöchige Ferienbetreuung für Kindergarten- und Hortkinder angeboten, sofern mindestens zehn in dieser Einrichtung betreute Kinder angemeldet werden. Eine Entscheidung, ob eine Ferienbetreuung für Krippenkinder angeboten wird, erfolgt individuell in der Kindertagesstätte.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Zeitgleich tritt die Kindertagesstättenbenutzungsordnung vom 20.05.2008 außer Kraft. Die Gültigkeit ist auf maximal 10 Jahre beschränkt.

Goslar, den 21.05.14

Gez.  
Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung im Internet unter [www.goslar.de](http://www.goslar.de): 17.06.2014